



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1989

Nummer 62

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 485)	648
7125	27. 11. 1989	Sechste Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	648
	10. 11. 1989	3. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 2. August 1899 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn zwischen Ahaus und Enschede	648
	17. 11. 1989	Genehmigungsurkunde für einen Museumszugbetrieb zwischen Hattingen (Ruhr) und Wengern Ost .	648

230

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 485)

§ 31 ist wie folgt zu ergänzen:

„(3) In allen Teilen des Landes ist in Ausrichtung auf die angestrebte Siedlungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung eine ausreichende ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch Allgemein- und Fachärzte aller Fachrichtungen nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft anzustreben.“

– GV. NW. 1989 S. 648.

7125

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kehr- und
Überprüfungsgebührenordnung**

Vom 27. November 1989

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1989 (GV. NW. S. 191), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 0,85 DM zuzüglich Mehrwertsteuer.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1989

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

– GV. NW. 1989 S. 648.

3. Nachtrag

**zur Konzessionsurkunde vom 2. August 1899
betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen
Nebeneisenbahn zwischen Ahaus und Enschede**

Vom 10. November 1989

Gemäß § 23 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), genehmige ich hiermit den durch Verträge vom 2. Februar 1989 und 25. Mai 1989 zwischen der Ahaus-Enscheder Eisenbahn AG und der Bentheimer Eisenbahn AG einerseits sowie der Bentheimer Eisenbahn AG und Ahaus-Alstätter Eisenbahn GmbH andererseits bewirkten

Übergang der aus der Konzession vom 2. August 1899 erwachsenen Rechte und Pflichten, die sich derzeit noch auf die Beförderung von Gütern zwischen Ahaus und Alstätte erstrecken,

von der Ahaus-Enscheder Eisenbahn AG mit dem Sitz in Ahaus über die Bentheimer Eisenbahn AG mit dem Sitz in Bad Bentheim auf die Ahaus-Alstätter Eisenbahn GmbH mit dem Sitz in Bad Bentheim.

Düsseldorf, den 10. November 1989

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hilker

– GV. NW. 1989 S. 648.

**Genehmigungsurkunde
für
einen Museumszugbetrieb
zwischen Hattingen (Ruhr) und Wengern Ost**

Vom 17. November 1989

Auf Grund der §§ 2 – 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird hiermit – unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter –

Eisenbahnmuseum Bochum-Dahlhausen GmbH
mit dem Sitz in Bochum
ab 1. Januar 1990 für die Dauer von 10 Jahren
das Recht zur Durchführung eines

Museumszugbetriebes
für den öffentlichen Personenverkehr
zwischen Hattingen (Ruhr) und
Wengern Ost (Stadt Wetter)

verliehen, und zwar

- zwischen Hattingen und Herbede sowie in Wengern Ost unter Mitbenutzung der Anlagen der Deutschen Bundesbahn und
- zwischen Herbede und Wengern Ost unter Benutzung der in das Eigentum des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Essen, übergegangenen und von diesem dem Ennepe-Ruhr-Kreis überlassenen ehemaligen Bundesbahnanlagen.

Die Verträge zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Eisenbahnmuseum Bochum-Dahlhausen GmbH vom 13. Juni/5. Juli 1989

- über die zeitweise Überlassung der Anlagen des Streckenabschnittes Hattingen (Einfahrtsignal F 762, Bahn-km 50,031) – Herbede (Weiche 29, Bahn-km 59,667),
- über die Regelung der Einführungsverhältnisse in den Bundesbahn-Bahnhöfen Hattingen und Wengern Ost, der Vertrag zwischen dem Kommunalverband Ruhrgebiet und dem Ennepe-Ruhr-Kreis vom 14. Oktober/7. November 1988 über die Überlassung der von der Deutschen Bundesbahn erworbenen Grundstücksflächen und Eisenbahnanlagen des Streckenabschnittes Herbede (Bahn-km 59,667) – Wengern Ost (Bahn-km 67,200), die Vereinbarung vom 21. März 1989 über eine Arbeitsgemeinschaft „Museumszugverkehr im Ruhrtal“ sind Bestandteil dieser Verleihung.

1.

Die Eisenbahnanlagen zwischen Herbede (Bahn-km 59,667) und Wengern Ost (Bahn-km 67,200) sowie die Durchführung des Museumszugbetriebes zwischen den Bundesbahn-Bahnhöfen Hattingen und Wengern Ost unterliegen den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

2.

Es dürfen nur eingesetzt werden

- Trieb- bzw. Nebenfahrzeuge mit Verbrennungsmotor sowie Dampflokomotiven, für die der Landesbevoll-

mächtigte für Bahnaufsicht eine besondere Betriebserlaubnis erteilt hat,

- die „historischen Wagen“, die gemäß Sondervereinbarung zwischen der Bundesbahndirektion Essen und der Eisenbahnmuseum Bochum-Dahlhausen GmbH vom 5./17. Februar 1982 – in der jeweils gültigen Fassung – für die Verwendung auf Bundesbahnstrecken zugelassen sind,
- im übrigen Schienenfahrzeuge, die der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung entsprechen.

Vor dem Einsatz von Dampflokomotiven

- ist zu prüfen, ob am vorgesehenen Fahrweg Läger oder Umfüllstellen für leicht entzündliche oder brandfördernde Stoffe liegen und ob deren Schutzzonen und Abstände zum Fahrweg ein Befahren mit diesen Fahrzeugen zulassen,
- sind wirksame Vorkehrungen zum Feuerschutz und zur Feuerbekämpfung zu treffen.

3.

Der Museumszugbetrieb ist nach Maßgabe eines Fahrplans durchzuführen, der dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vorzulegen ist; Änderungen sind rechtzeitig mitzuteilen. Über durchgeführte Sonderfahrten ist jeweils zum Jahresende eine besondere Aufstellung vorzulegen.

4.

Der Museumszugbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Betriebserlaubnis erteilt worden ist.

5.

Die Eisenbahnmuseum Bochum-Dahlhausen GmbH ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen in Höhe von **mindestens**

- 7 Millionen DM für Personenschäden und
 - 2 Millionen DM für Sachschäden
- abzuschließen und für die Dauer des Museumszugbetriebes aufrechtzuerhalten.

Für den Einsatz von Dampflokomotiven ist eine Versicherung abzuschließen, die die aus diesem Betrieb resultierenden besonderen Gefahren abdeckt.

Die Versicherungspolice sind dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vorzulegen.

6.

Die Eisenbahnmuseum Bochum-Dahlhausen GmbH ist ferner insbesondere verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 22 Landeseisenbahngesetz jede beabsichtigte Erweiterung oder Änderung der Eisenbahnanlagen und des Museumszugbetriebes den Aufsichtsbehörden unter Vorlage der Pläne zum frühestmöglichen Termin anzuzeigen,
- b) für den Betriebsleiter der Museumseisenbahn und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen bestimmt sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen zusätzlichen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften den Aufsichtsbehörden bekanntzugeben,
- e) den Aufsichtsbehörden Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Museumszugbetrieb nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen.

7.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die Einhaltung der Bedingungen der Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts sowie der sonstigen für den Bau und Betrieb der Museumseisenbahn geltenden Vorschriften überwachen als Aufsichtsbehörde (§ 28 Landeseisenbahngesetz) der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht.

Düsseldorf, den 17. November 1989

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
– II B 3 – 90 – 40/52 –
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1989 S. 648.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359